

GEMEINDE EGGINGEN
GEMARKUNG
EGGINGEN

3. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
UNTERES HEIDEL

Entwurf

GEOplan Büro für Stadtplanung
Dipl.-Geograph/freier Stadtplaner Till O. Fleischer

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlackner 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



ENTWURF

SATZUNG

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes
"Unteres Heidel" der Gemeinde Eggingen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggingen die 3. Änderung des Bebauungsplanes
"Unteres Heidel" am als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der zeichnerische und schriftliche Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung vom 01.03.1988 (Rechtskraft). Die Änderung gilt für das Grundstück Flst.Nr. 234 und 233.

§ 2

Inhalt der Änderung

Innerhalb des Änderungsbereiches wird die überbaubare Fläche maßvoll erweitert. Für das Grundstück Flst.Nr. 234 werden geänderte Festsetzungen zur Gebäudehöhe getroffen in Form einer leicht erhöhten Traufhöhe und einer zusätzlich festgesetzten maximal zulässigen Firsthöhe.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- 1) Zeichnerischem Teil (Deckblatt) vom 16.10.2018
- 2) Bebauungsvorschriften vom 16.10.2018

Beigefügt ist die Begründung mit Plananlagen:

- FNP-Auszug, Abgrenzungsplan, rechtskräftiger Bebauungsplan, Artenschutzrechtliche Einschätzung alle vom 16.10.2018;
BVH Gebäudeschnitt

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Eggingen, den

Karlheinz Gantert,
Bürgermeister

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

ENTWURF

Für den Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 234 gemäß Abgrenzung im zeichnerischen Teil/Lageplan vom 11.09.2018 werden die Bebauungsvorschriften wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen, im Übrigen gelten die Festsetzungen in der gültigen Fassung der 2. Änderung vom 01.03.1988 weiter.)

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen::

B. FESTSETZUNGEN:

§ 5

(...)

Im allgemeinen Wohngebiet ist die ~~Fronthöhe~~ Traufhöhe (TH) der Gebäude, straßenseitig zwischen eingeebneten Gelände und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut in Gebäudemitte gemessen, mit maximal ~~3,60 m~~ 5,0 m festgesetzt. Zusätzlich wird eine maximale Firsthöhe (FH) mit 8,2 m, straßenseitig über eingeebnetem Gelände in Gebäudemitte gemessen, festgesetzt.

Nachrichtliche Übernahmen Artenschutz

- 1.1 Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind im Hinblick auf die Reptilienfauna die im Artenschutzbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Aufstellen von durch Reptilien nicht überwindbaren Schutzzäunen, mit Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen, mit Umsetzen von vorhandenen Habitatstrukturen in nicht beeinträchtigte Grundstückflächen durchzuführen. Die hierfür vorgesehenen Zeitfenster sind entsprechend zu berücksichtigen.
- 1.2 Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse dürfen die vorhandenen Bäume und Gehölzbestände nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar beseitigt werden. Kurz vor den Rodungsarbeiten sind die vorhandenen Baumhöhlen nochmals durch eine Fachkraft auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen.
- 1.3 Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Artengruppe der Vögel sind vorgezogen zum Eingriff 1 Nisthöhle und eine Sperlingskoloniehaus in den vorhandenen Bäumen anzubringen.



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM **16.10.2018**

- 1.4 Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Artengruppe der Fledermäuse ist vorgezogen zum Eingriff 1 FledermausUniversal-Sommerquartier 2FTH in den vorhandenen Bäumen anzubringen.

Eggingen, den

Karlheinz Gantert,
Bürgermeister



ENTWURF

1 ANLASS UND GRÜNDE FÜR DIE ÄNDERUNG

Der Bebauungsplan „Unteres Heidelberg“ soll geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine konkrete Bauabsicht auf dem noch unbebauten Teil des Grundstücks Flst.Nr. 234 zu schaffen.

Für das Grundstück liegt der Gemeinde ein Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage für den Eigenbedarf vor. Das Gebäude soll im nordöstlichen Grundstücksbereich angeordnet werden und kann über die Erschließungsstraße „Am Sportplatz“ erschlossen werden.

In der 2. Bebauungsplanänderung „Unteres Heidelberg“ von 1988 ist im Änderungsbereich ein durchgängiges Baufenster über die Flst.Nr. 234 (damals 193/2) und 233 (damals 192) ausgewiesen worden. Die Abgrenzung der überbaubaren Flächen erfasst jeweils, aber besonders auf dem Grundstück Flst.Nr. 234 nur einen kleinen Teil der verfügbaren Grundstücksfläche. Hinzu kommt, dass sich die Grenze zwischen beiden Grundstücken und auch die Grenze der Verkehrsfläche „Am Sportplatz“ gegenüber den Darstellungen des Bebauungsplanes zwischenzeitlich geändert haben.

Die Straßentrassierung bis zum Anschluss an die Stühlinger Straße wurde neu und abweichend von den ursprünglichen Bebauungsplandarstellungen gestaltet und der gesamte Bereich beidseits der Straße und auch das innenliegende Grundstück Flst.Nr. 236/1 bebaut. Die heutige Bestandssituation ist aus dem beigefügten Abgrenzungsplan ersichtlich.

Mit der geplanten Baumaßnahme wird zusätzlicher Wohnraum im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs geschaffen und eine Baulücke geschlossen. Insofern wird das Bauvorhaben von der Gemeinde auch im öffentlichen Interesse unterstützt und durch Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht

Mit der Änderung des Bebauungsplanes kann das innerörtliche Potential in der Gemeinde Eggingen durch Nachverdichtung genutzt und somit die Innenentwicklung gefördert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann deshalb als Maßnahme der Innenentwicklung eingestuft und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

2 INHALT UND AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Unteres Heidelberg“ wird auf den Grundstücken Flst.Nr. 234 und 233 das zusammenhängende Baufenster geteilt und jeweils grundstücksbezogen neu festgesetzt. Dabei wird die überbaubare Fläche für beide Grundstücke maßvoll erweitert.



Zusätzlich wird die zulässige Gebäudehöhe für das Grundstück Flst.Nr. 234 neu festgesetzt mit einer Traufhöhe von 5,0 m und einer Firsthöhe von 8,2 m über eingeebnetem Gelände straßenseitig gemessen entsprechend der im Bebauungsplan getroffenen Regelung.

Die Höhenangaben beziehen sich auf den mit vorliegendem Bauantrag vom 24.02.2018 vorgelegten Schnitt, der der Bebauungsplanänderung zur Information beigelegt wird.

3 EINORDNUNG IN DIE STÄDTEBAULICHEN STRUKTUREN

Das Planvorhaben befindet sich in einem überwiegend wohnnutzungsgeprägten Umfeld im Bereich „Heidelstraße“ westlich der B 34.

Die ältere Bebauungsstruktur im Umfeld zeigt sich recht aufgelockert mit großen Grundstücken und entsprechenden Abständen zwischen den Gebäuden und entsprechendem Nachverdichtungspotential, während die in jüngerer Zeit bebauten Grundstücke bereits kleiner abgegrenzt und entsprechend dichter bebaut sind.

Das geplante zusätzliche Wohngebäude zu Wohnzwecken im Rahmen des familiären Eigenbedarfes fügt sich in die baulichen Strukturen ein und entspricht auch dem Nutzungsverfüge im Umfeld. Die räumliche Zuordnung zu dem nördlich anschließenden örtlichen Sportplatz ist den Antragstellern seit langem bekannt und vertraut. Konflikte sind bisher hieraus nicht bekannt geworden.

4 ERSCHLIEßUNG

Auswirkungen auf die Erschließung ergeben sich nicht. Die Zufahrt ist über die Gemein-deerschließungsstraße „Am Sportplatz“ gesichert. Das bestehende Wohnhaus ist separat über die Heidelstraße erschlossen. Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind durch die vorhandenen Erschließungsanlagen gesichert. Um Stellungnahme der Versorgungsträger wird gebeten.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die Bebauungsplanänderung ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Die Voraussetzungen zur Einstufung des Verfahrens nach § 13 a BauGB liegen vor, weil mit der Änderung eine Nachverdichtung vorgenommen wird. Die übrigen Voraussetzungen wie Lage im Innenbereich, Größe etc. sind ebenfalls eingehalten.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung entfallen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 16.10.2018

Durch die Bebauungsplanänderung werden auch keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Der Schwellenwert von 20.000 m² gem. § 13a (1) BauGB wird deutlich unterschritten. Landschafts- oder Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Da für den Änderungsbereich bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, sind bei der Berücksichtigung der Umweltbelange nicht die im Gelände tatsächlich vorhandene Situation zu berücksichtigen, sondern die baurechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan. Der Planbereich ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die zulässige Flächenversiegelung innerhalb der Baufläche ist derzeit durch den bereits im Jahr 1988 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan (2. Änderung) geregelt. Somit ist davon auszugehen, dass die nicht überbaubaren Nebenflächen zu 100% für Nebenanlagen versiegelt werden dürfen. Die Beschränkung der versiegelbaren Flächen durch Nebenanlagen nach § 19 der BauNVO trat erst ab 1990 in Kraft.

Die GRZ wird weiterhin mit 0,4 festgesetzt. Da aber die Regelungen des § 19 der BauNVO greifen ergibt sich durch die Überplanung eine Reduzierung der max. zulässigen Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 3.020 m² auf ca. 1.810 m².

Somit ergibt diese Änderung eine Reduzierung der zulässigen Flächenversiegelung um 1.210 m² auf 1.810 m².

Im Hinblick auf den tatsächlichen Bestand im Gelände mit einer bereits versiegelten Fläche von ca. 640 m², erhöht sich die zusätzliche Flächenversiegelung um 530 m² auf ca. 1.170 m².



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 16.10.2018

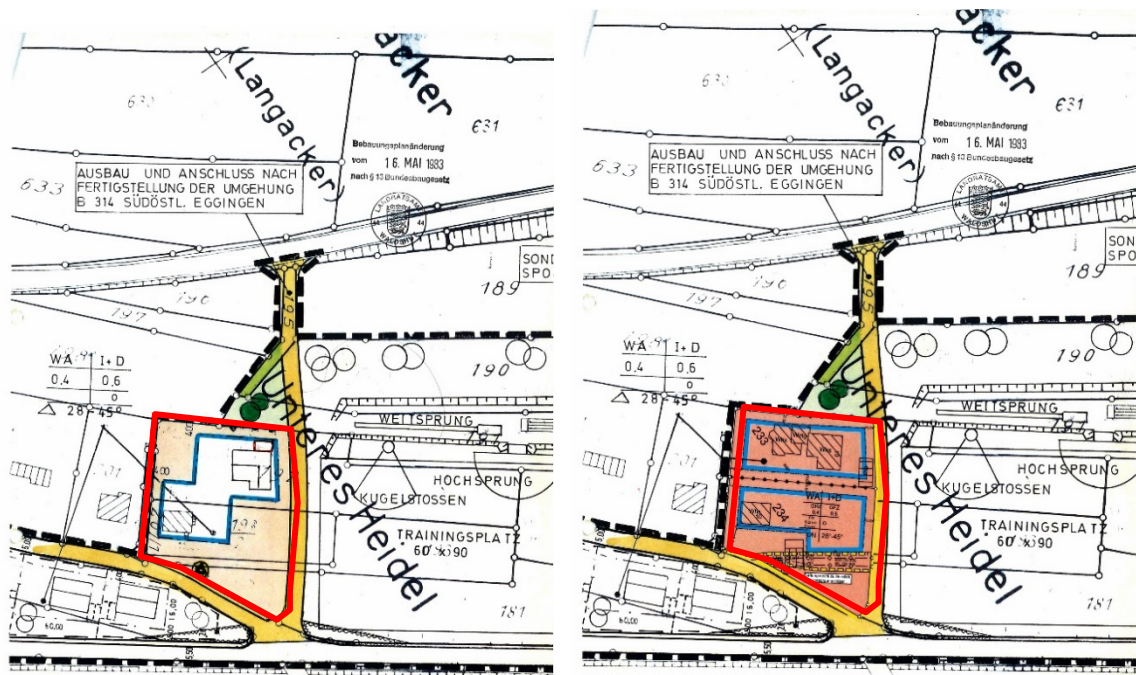


Abbildung 1: Ausschnitt aus Bebauungsplan „Unteres Heidel“; links: Rechtskräftige Planfassung (2. Änderung) 1988, rechts: Entwurf zur 3. Bebauungsplanänderung (Quelle: GEOplan); rot: Plangebiet

4.1 LAGE IM RAUM, SCHUTZGEBIETE, BESTAND UND EINGRIFF

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde Eggingen, welche von der B 314 durchzogen wird. Es befindet sich im Naturraum Alb-Wutach-Gebiet (120) und in der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten (12).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den nordöstlichen Teil des Grundstück Flst.- Nr. 233 und 234 auf einer Grundfläche von ca. 3.020 m².

Das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebietsnummer: 8216341) erstreckt sich südöstlich und nordwestlich des Plangebiets.

Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind im Plangebiet sowie im näheren Umfeld nicht ausgewiesen.

Das nächstgelegene nach §30 BNatSchG Biotop ist das ca. 100 m nördlich des Plangebiets gelegene „Hecke Neubaugebiet Obereggingen“ (Biotopnummer: 182163370623).



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 16.10.2018



Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot), der geschützten Biotope (rosa & grün) und des FFH-Gebiets (blau gestrichelt) im Osten und Nordwesten von Eggingen (Quelle: LUBW)

4.2 ARTENRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG weitere rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

REPTILIEN

Im Plangebiet befinden sich sieben potentielle Habitate für Reptilien. Die Kompostanlage stellt ein potentielles Habitat für Blindschleichen dar, während die Trockenmauern und Lesesteinhaufen sowie diverse Gebüschse Potenzial als Lebensraum für die Zauneidechse und die Schlingnatter bieten. Bei den durchgeführten Begehungen konnten keine Reptilien festgestellt werden. Da aufgrund des Zeitrahmens keine methodischen Erhebungen durchgeführt werden konnten, kann ein Vorkommen der genannten Arten jedoch auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die Habitate innerhalb des Eingriffsbereiches muss eine Vergrämungsmaßnahme erfolgen. Angrenzend zum Eingriffsgebiet befinden sich eine Trockenmauer und eine Kompostanlage, die durch den Eingriff gestört werden oder ebenfalls verloren gehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und um die Vergrämungen zu bewerkstelligen, müssen die oberflächlich vorhandenen Strukturen und Versteckmöglichkeiten (Lesesteinhaufen, Trockenmauern) im Winter und vor Beginn der Aktivitätsphase manuell und vorsichtig entfernt und in den östlichen Teil des Grundstücks versetzt wer



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 16.10.2018

den. Ebenso soll die Kompostanlage vor Beginn der Bebauung in diesen Bereich versetzt werden. Somit können den flüchtenden Tieren Ausweichmöglichkeiten geboten werden. Das Auslegen der Folie ist im Frühjahr mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien bis zum Beginn der Fortpflanzungstätigkeit; also von (je nach Witterung) Anfang bis Mitte März bis Anfang April möglich. Ein alternatives Zeitfenster bietet sich im Herbst, wenn die Jungtiere ausreichend fluchtfähig sind und noch keine Überwinterungshabitate bezogen wurden; also von Ende August bis Ende September.

Nach Beendigung der Vergrämnungsmaßnahme sind diese Bereiche während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen, Blindschleichen und Schlingnattern (Mitte März bis Mitte Oktober) bzw. während der Bauphase durch Reptilienschutzzaune von den Eingriffsbereichen abzugrenzen. Die Tiere können dann ohne Gefährdung in ihrem Lebensraum verbleiben oder neue Lebensräume besiedeln und erfahren keine erheblichen Störungen. Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit funktionserfüllend aufrechterhalten werden. Die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Der Bereich südwestlich bzw. östlich des Reptilienschutzzauns ist von Beeinträchtigungen, z. B. Materialablagerungen, freizuhalten. Somit kann gewährleistet werden, dass im Zuge der Baumaßnahmen keine Reptilienhabitate zerstört werden.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

AMPHIBIEN

Innerhalb des Eingriffsgebiets können im betroffenen TK25 Quadrant 8316 verbreitungsbedingt die Amphibienarten Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Kammmolch, Geburtshelferkröte, Erdkröte und Grasfrosch vorkommen. Laut Datenauswertebogen des FFH-Gebiets 8216341 – „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ ist ein potenzielles Vorkommen der Gelbbauchunke zu vermuten.

Nasse Strukturen oder Waldflächen sind innerhalb oder angrenzend zum Plangebiet allerdings nicht vorhanden. Der auf dem Flurstück 233 angrenzende zugewachsene Teich bietet keine offene Wasserfläche und somit kein potenzielles Laichhabitat für Amphibien

In der näheren Umgebung befinden sich keine relevanten Oberflächengewässer, sodass ein Vorkommen von Amphibien im Planungsgebiet ausgeschlossen werden kann.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

VÖGEL

Die artenschutzrechtliche Einschätzung der Vögel erfolgt auf Basis einer Habitatpotentialanalyse, Beibeobachtungen im Zuge der Biotopkartierungen im August 2018 so



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 16.10.2018

wie Datenrecherchen. Bei den im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten handelt es sich um weit verbreitete und wenig spezialisierte Vogelarten der Siedlungsräume.

Hauptsächlich sind innerhalb und angrenzend zum Plangebiet Arten vertreten die häufig anzutreffen sind und für die laut Rote Liste keine Gefährdung besteht. Innerhalb des Plangebietes konnten jedoch die auf der Vorwarnliste stehenden Hausperlinge festgestellt werden.

Es befinden sich zahlreiche Strukturen für Vogelarten im Plangebiet, in Form von Baumhöhlen und dichten Strauchgruppen (südlich des Wohnhauses auf Flurstück 233 und im nordöstlichen Teil auf Flurstück 234) sowie am wilden Wein im Stromkasten südlich des Carports auf Flurstück 234 und dem Heckenzaun, der das Plangebiet umgibt. Ebenfalls wurden Kotspuren auf den Carports beider Grundstücke vorgefunden. Im Eingriffsbereich hingegen befinden sich lediglich zwei Bäume mit Baumhöhlen und dichtes Gebüsch.

Baubedingt und anlagebedingt müssen somit Bäume und Gebüsche entfernt werden, die als Brutplatz dienen können. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, müssen daher die Gehölze außerhalb der Brutperiode der Vögel in einem Zeitraum von Oktober bis Ende Februar entfernt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen. Zusätzlich sind in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Nistkästen (Nisthöhle und Sperlingskoloniehaus) an den bestehenden Bäumen im Osten des Plangebiets anzubringen.

Betriebsbedingt ist nicht mit zusätzlichen Störungen in dem ohnehin schon durch ein Wohnhaus und umliegenden Verkehrsstraßen vorbelasteten Bereich zu rechnen.

Anlagebedingt geht lediglich ein unbedeutend kleiner Teil des Planungsgebiets verloren. Zwar entfällt ein potenzielles Nahrungshabitat, da sich im Umfeld jedoch ausreichend Ersatzhabitate in Form von weiteren Gärten und Offenland finden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Während der Bauzeit kommt es zu einer Erhöhung der baubedingten Störwirkungen. Diese wirken sich aber nicht erheblich auf die Brutvogelbestände der Umgebung aus, da diese an derartige Störungen (Verkehrsstraße, Bundesstraße 314, erhöhtes Verkehrsaufkommens durch den nordöstlich des Planungsgebiets liegenden Sportplatz und das Naturerlebnisbad) gewöhnt sind.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

FLEDERMÄUSE

Die Einschätzung der Fledermausvorkommen im Gebiet beruht auf Untersuchungen in der Kleinstadt Stühlingen aus dem Jahr 2013 sowie eigenen Datenrecherchen und der Landesweiten Artenkartierung der LUBW.



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 16.10.2018

Eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen besteht im Sommer (Zwischenquartier) in den Baumhöhlen sowie den mit Efeu bestandenen Strukturen. Durch den Eingriff werden diese Bäume mit ihren Baumhöhlen und der mit Efeu besetzte Kirschbaum - der möglicherweise im Zuge der Baumaßnahmen weichen muss - gerodet.

Winterquartiere werden aufgrund der Größe der Baumhöhlen und der Ausprägung der Stamminnenbereiche, die keine frostsicheren Verhältnisse gewährleisten, nicht vermutet.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen unmittelbar vor der Rodung im Oktober die Bäume, - besonders der mit Efeu besetzte Kirschbaum- auf Fledermausbestände durch eine Fachkraft untersucht werden.

Durch den potentiellen Verlust von Zwischenquartieren muss im Zuge einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein Fledermauskasten, z. B. von Schwegler Typ Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH, an dem bestehenden Gebäude angebracht werden.

Die kleinräumige Überbauung des Privatgartens bringt für Fledermäuse keine Störung der Orientierung mit sich.

Das kleinflächige Eingriffsgebiet hat mit seinen Grünstrukturen nur eine sehr geringe Bedeutung als potentiell Nahrungshabitat, wodurch der Verlust dieser Fläche keine erheblichen Auswirkungen auf die Nahrungssuche der Fledermäuse hat.

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER (§1(6) NR. 7 BAUGB)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden und zu minimieren sind.

SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

Ein Teil des Plangebiets ist bereits versiegelt (Gebäude, Weg/Platz) und damit als Defizitbereich zu werten. Auf den Baugrundstücken sind Baumbestände mit Weiden, Apfelbäume, einem Kirschbaum sowie einem Walnussbaum, sowie die Trockenbiotopstrukturen (Lesesteinhaufen, Trockenmauern) vorhanden. Auf dem Flst. Nr. 233 befindet sich zudem ein verlandeter und verwachsener Teich, der keine offene Wasserfläche mehr aufweist. Ebenfalls finden sich Kompostanlagen, Gemüsebeete und Rasenflächen. Im Randbereich sind Heckenzaun aus Nadelgehölzen und Kirschlorbeer zu finden.



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEGRÜNDUNG VOM **16.10.2018**

Den Lesesteinhaufen, Trockenmauern und die einzelnen Obstbäume kann eine hohe Bedeutung gegeben werden wohingegen der Zierrasen und die Nadelhecke eine geringe Bedeutung erhalten. Insgesamt kann den Grünflächen eine mittlere Bedeutung beigemessen werden.

Gegenüber dem tatsächlichen Bestand kommt es zum Verlust zweier Apfelbäume mit Baumhöhlen, einem dicht gewachsenen Gestrüpp aus Hundsroden und sonstigen Gartenstrukturen.

Außerdem kommt es gegenüber dem tatsächlichen Bestand zu einer Zunahme der versiegelten Flächen von 640 m² auf ca. 1.170 m².

Auf dem Nachbargrundstück mit der Flurstücksnummer 233 sind keine Eingriffe absehbar, sodass hier auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Erhalt Trockenmauer bei Terrasse
- Erhalt vorhandener Steinriegel und Trockenmauern in den nicht beeinträchtigten Flächen
- Erhalt Heckenzäune
- Erhalt Einzelbäume



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 16.10.2018

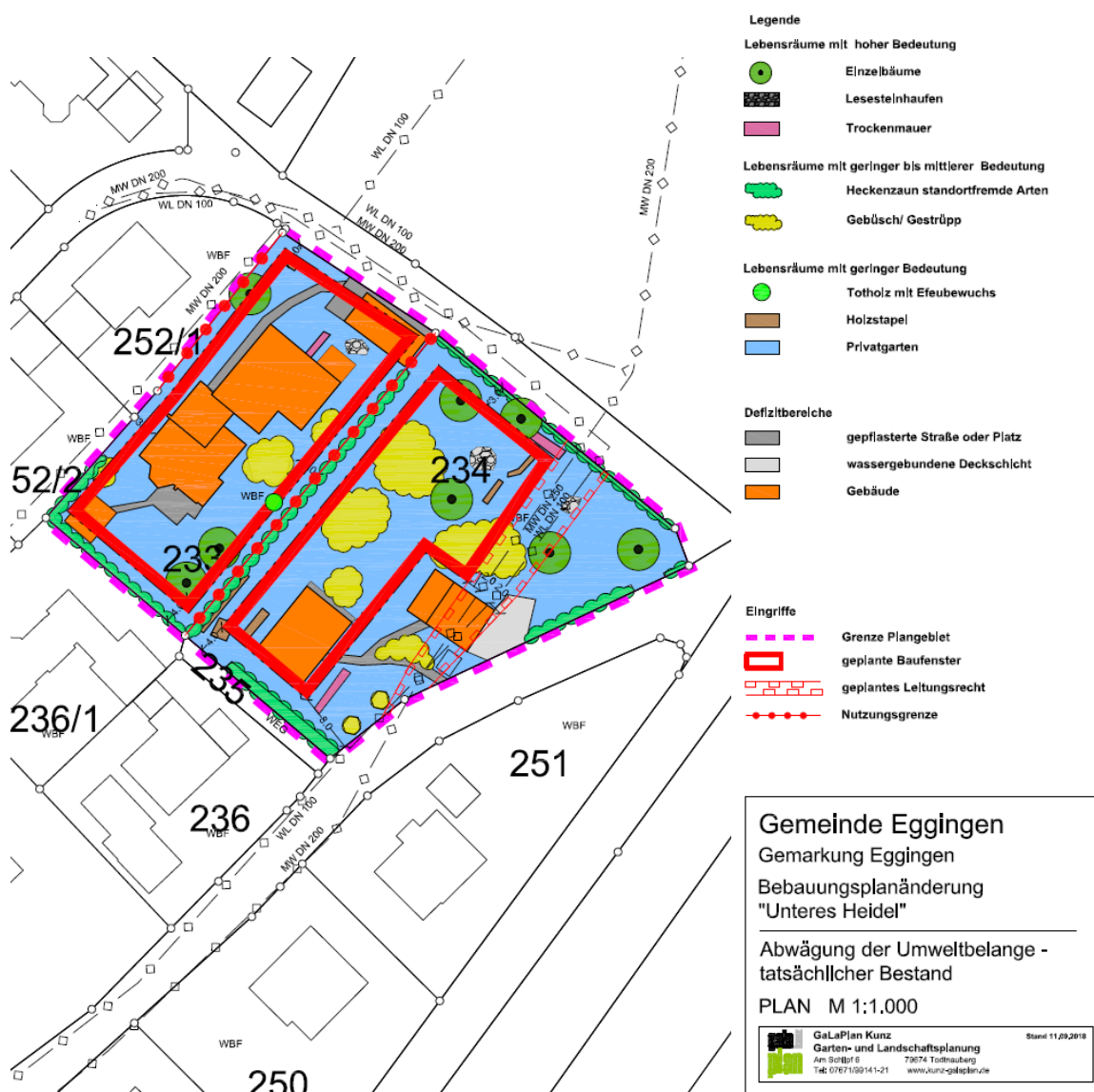


Abbildung 1: Biotoptypen im Plangebiet

Dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind im Hinblick auf grünordnerische Maßnahmen keine besonderen Festsetzungen zu entnehmen. Durch die 3. Planänderung wird lediglich das zusammenhängende Baufenster geteilt und grundstücksbezogen neu festgesetzt sowie die Gebäudehöhe durch die Erhöhung der Trauf- und die Firsthöhe neu bestimmt.

Die maximale Flächenversiegelung reduziert sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan (2. Änderung) von 1988 von ca. 3.020 m² um ca. 1.210 m² auf ca. 1.810 m².

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergeben sich somit durch die Planänderung Verbesserungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, da sich die max. zulässige Flächenversiegelung reduziert.



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 16.10.2018

SCHUTZGUT BODEN

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz zu untersuchen:

- Funktion als Standort für die natürliche Vegetation
- Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Für das Plangebiet wäre mit dem Bodentypen Rendzina, Braune Rendzina und Braunerde-Rendzina aus Muschelkalk-Hangschutt, häufig mit geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde, zu rechnen.

Es muss aufgrund der Bebauung jedoch davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine natürlichen Böden mehr vorhanden sind, sondern die Flächen durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Überbauung, Verdichtung usw. stark anthropogen überprägt sind.



Abbildung 4: Bodentypen rund um das Plangebiet (Quelle: LGRB)

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	mittel bis hoch (2.5)	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering (1.0)	Wald: mittel (2.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)	Wald: mittel (2.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.67	Wald: 2.00

Abbildung 5: Darstellung der Bodenfunktionen eines Rendzina, Braune Rendzina und Braunerde-Rendzina aus Muschelkalk-Hangschutt, häufig mit geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde h4 (Quelle: LGRB)

Auf dem Nachbargrundstück mit der Flurstücksnummer 233 sind keine Eingriffe absehbar, sodass hier auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Für das Schutzgut Boden entsteht gegenüber dem tatsächlichen Bestand im Gelände eine Zunahme der versiegelten und überbauten Flächen von 640 m² auf ca. 1.170 m² und damit der vollständige Verlust der Bodenfunktionen auf diesen Flächen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist die Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Des Weiteren sind bei der Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens die Vorgaben der DIN 19731 (1998) zu beachten.

Die maximale Flächenversiegelung reduziert sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan von ca. 3.020 m² um ca. 1.210 m² auf ca. 1.810 m².

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergeben sich somit Verbesserungen für das Schutzgut Boden, da sich die max. zulässige Flächenversiegelung reduziert.



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 16.10.2018

SCHUTZGUT OBERFLÄCHENWASSER

Es grenzen keine Fließgewässer an das Plangebiet an, bzw. es befinden sich keine Fließgewässer innerhalb des Plangebiets.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergeben sich somit keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächenwasser.

SCHUTZGUT GRUNDWASSER

Quell- oder Wasserschutzgebiete sind innerhalb oder angrenzend zum Plangebiet nicht ausgewiesen. Etwa 400 m nördlich des Plangebiets liegt das Wasserschutzgebiet „WSG Buchenloh-, Gertelsteig- u. Heidelbachquellen“.

Insgesamt ist das Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser als Bereich von geringer bis mittlerer Bedeutung einzustufen. Vorbelastungen bestehen durch die bereits versiegelten Flächen sowie die Emissionen der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Gegenüber der Bestandssituation erfolgt ggf. eine Zunahme der zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 640 m² auf ca. 1.170 m². Damit einher geht die Verringerung der Grundwasserneubildung auf diesen Flächen.

Aufgrund dessen sind zur Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bereich von Fußwegen, Stellplätzen oder sonstigen Nebenflächen wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Ebenso wird eine Rückhaltung des Niederschlagswassers über Retentionszisternen empfohlen.

Die maximale Flächenversiegelung reduziert sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan von ca. 3.020 m² um ca. 1.210 m² auf ca. 1.810 m².

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergeben sich somit Verbesserungen für das Schutzgut Grundwasser, da sich die max. zulässige Flächenversiegelung reduziert.

SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Das Makroklima wird vor allem durch die geographische Lage des Plangebiets im Tal beeinflusst. Die geplante Eingriffsfläche liegt auf einer Höhe von ca. 408 m ü.NN. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 9,1° C. Der Jahresniederschlag erreicht ca. 988 mm/Jahr.

Im Plangebiet besteht durch die Heidelstraße und die Straße „Am Sportplatz“ sowie die B314 im Osten eine gewisse Vorbelastung durch Verkehrsemissionen. Ein Teil des Plangebiets ist versiegelt (Gebäude, Weg/Platz, Garage) und damit als Defizitbereich zu werten. Den vorhandenen Grünflächen ist eine geringe Bedeutung im Hinblick auf das Kleinklima beizumessen.



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 16.10.2018

Das Plangebiet liegt bereits in einem Bereich mit beeinträchtigten Luftleitbahnen. Frischluftschneisen oder sonstige lokalklimatisch bedeutsame Flächen sind daher durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Gegenüber der Bestandssituation erfolgt ggf. eine Zunahme der zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 640 m² auf ca. 1.170 m². Damit einhergehen Überhitzungserscheinungen auf den versiegelten Flächen.

Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Erhalt Heckenzäune
- Erhalt Einzelbäume

Die maximale Flächenversiegelung reduziert sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan (2. Änderung) von 1988 von ca. 3.020 m² um ca. 1.210 m² auf ca. 1.810 m².

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergeben sich somit Verbesserungen für das Schutzgut Klima / Luft, da sich die max. zulässige Flächenversiegelung reduziert.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Das Plangebiet liegt am Rand des Siedlungsbereichs der Gemeinde Eggingen. Bisher diente es als Privatgarten des bestehenden Wohnhauses. Der Garten enthält viele Grünstrukturen und Gehölze. Eine öffentliche Erholungsnutzung erfolgt auf der Fläche nicht. Insgesamt ist der Bereich für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Erholungseignung nur von geringer Bedeutung.

Durch die Bebauungsplanänderung erfolgt keine Beeinträchtigung des Ortsbildes. Vielmehr erfolgt mit dem geplanten Bau des Einfamilienhauses eine Nachverdichtung der Siedlungsstruktur. Durch den Neubau des Wohnhauses ist lediglich die Gartenfläche mit den enthaltenen Grünstrukturen, wie einigen Bäumen, Büschen und Lesesteinhaufen betroffen.

Gegenüber der Bestandssituation erfolgt ggf. eine Zunahme der zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 640 m² auf ca. 1.170 m².

Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Erhalt Heckenzäune
- Erhalt Einzelbäume

Die maximale Flächenversiegelung reduziert sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan (2. Änderung) von 1988 von 3.020 m² auf 1.210 m².

Der Neubau fügt sich außerdem in die baulichen Strukturen des Umfelds, deren neu bebauten Grundstücke eine dichtere Bebauung und eine kleinere Abgrenzung aufweisen, ein.



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „UNTERES HEIDEL“

GEMEINDE EGGINGEN

BEGRÜNDUNG VOM 16.10.2018

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergeben sich somit Verbesserungen für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung, da sich die max. zulässige Flächenversiegelung reduziert.

6 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND VORSCHRIFTEN / HINWEISE

Die sonstigen Festsetzungen und Vorschriften des Bebauungsplanes "Unteres Heidelberg" vom 20.10.1981 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.03.1988, bleiben von der Änderung unberührt und gültig

7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN/REGIONALPLAN

Im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Wutöschingen-Eggingen ist die gesamte Änderungsfläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Bebauungsplanänderung kann somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Aussagen des *Regionalplans 2000* stehen der Änderung nicht entgegen.

8 VERFAHREN

Mit der Bebauungsplanänderung werden zusätzliche Baumöglichkeiten durch Nachverdichtung geschaffen. Die Änderung des Bebauungsplanes kann deshalb als Maßnahme der Innenentwicklung eingestuft und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Unteres Heidelberg“ wurde am _____ gefasst. Der Entwurf wurde am _____ gebilligt. Die 1-monatige Offenlage des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ statt. Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am _____ gefasst.

aufgestellt:

Eggingen, den

Murg, den 16.10.2018
GEOplan



Karlheinz Gantert,
Bürgermeister

Till O. Fleischer
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner

Verfasser Umweltbeitrag:
Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz,
Landschaftsplaner



Gemeinde Eggingen

BEBAUUNGSPLAN „Unteres Heidel“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Stand: 16.10.2018

Bearbeitung:

Auftraggeber

Gemeinde Eggingen
Bürgerstraße 7
79805 Eggingen

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Untersuchungsgebiet.....	6
3	Methodik und Einschränkung des Untersuchungs-gegenstands	7
4	Reptilien.....	9
4.1	Bestand.....	9
4.2	Auswirkungen	13
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	13
4.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	15
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände.....	15
4.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	16
5	Vögel	17
5.1	Bestand.....	17
5.2	Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen.....	19
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	19
5.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	19
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände.....	20
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	20
6	Fledermäuse.....	22
6.1	Bestand.....	22
5.2	Auswirkungen	24
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	24
5.4	Ausgleichsmaßnahmen	25
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände.....	25
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	26
7	Literatur / Quellen	27

1

Anlass

Planvorhaben

Für die Grundstücke Flst. Nr. 233 und 234 an der Mündung der Heidelstraße und der Straße „Am Sportplatz“, wurde der Gemeinde Eggingen eine Änderung des Bebauungsplans vorgelegt. Das zusammenhängende Baufenster wird geteilt und jeweils grundstücksbezogen neu festgelegt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unteres Heidel“ in einem Bereich, der zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits durch private Wohnhäuser bebaut war.

Mit der geplanten Baumaßnahme wird zusätzlicher Wohnraum im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs geschaffen und eine Baulücke geschlossen.

Die Gemeinde verfolgt im Grundsatz die Zielsetzung, auf den noch verfügbaren Innenbereichsflächen eine Bebauung zuzulassen, um die Innenentwicklung zu fördern. Dabei ist aber sicher zu stellen, dass sich die künftige bauliche Entwicklung angemessen in die Umgebungsbebauung einfügt und keine städtebaulichen Spannungen entstehen. Das geplante Bauvorhaben entspricht dieser Zielsetzung.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist eine Maßnahme der Innenentwicklung, weil mit ihr eine Nachverdichtung im Innenbereich erreicht wird. Die Änderung erfolgt daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot), der geschützten Biotope (rosa & grün) und des FFH-Gebiets (blau gestrichelt) im Osten und Nordwesten von Eggingen (Quelle: LUBW)

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), der Herpetofauna (Amphibien und Reptilien), der Fledermäuse sowie sonstiger potentiell betroffener Verantwortungsarten im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und sich die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade

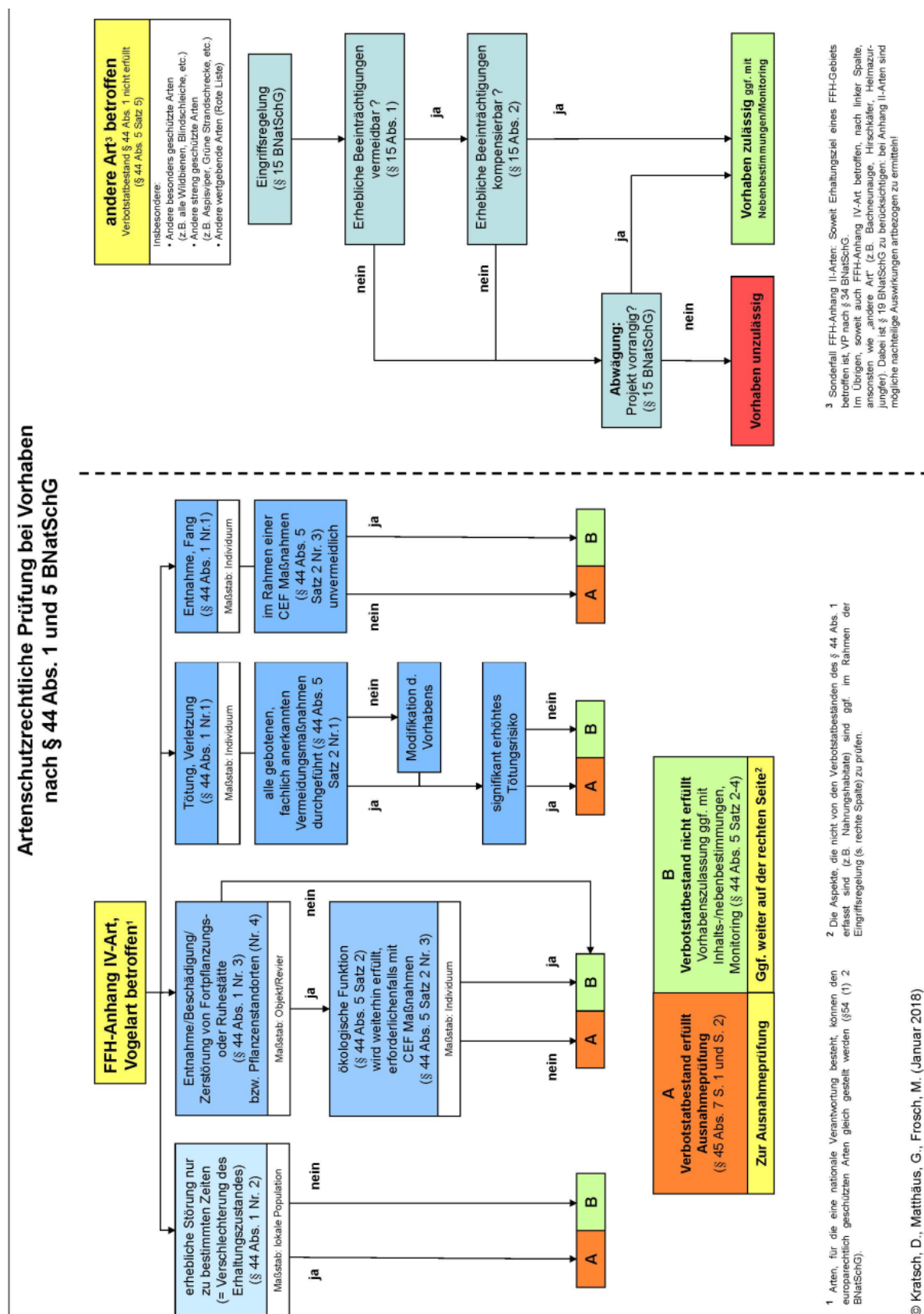


Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Eggingen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Heidelstraße im Süden und die Straße Am Sportplatz im Nordosten.

Schutzgebiete

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 3.020 m².

**FFH-Gebiete/
Vogelschutz-
gebiet**

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 81144411) liegt ca. 7 km westlich des Plangebietes und somit nicht in dessen näheren Umfeld. Direkte oder indirekte Auswirkungen auf Naturschutzgebiete können aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341) liegt etwa 250 m südöstlich bzw. 220 m nordwestlich und 670 m südwestlich des Plangebietes. Direkte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, aber für die mobilen FFH-Arten des Gebiets müssen indirekte Wechselwirkungen untersucht werden. Eine potentielle Betroffenheit liegt allenfalls für die folgenden Arten vor:

- Gelbbauchunke
- Mopsfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr

Durch das Fehlen von entsprechenden Habitaten ist nicht mit einem Vorkommen von schützenswerten aquatischen Arten, wie die im Datenbogen des FFH-Gebiets genannten Arten Groppe und Bachneunauge, zu rechnen. Im Zuge der Bebauungsplanänderung sind ohnehin keine Eingriffe in Gewässer geplant.

Das genannte Grüne Gabelzahnmoos und der Frauenschuh sind standort- und verbreitungsbedingt im Plangebiet nicht zu erwarten.

**Natur-
schutzgebiet**

Naturschutzgebiete sind in räumlicher Nähe keine vorhanden. Das nächstgelegene NSG „Katzenbuck-Halde“ (Schutzgebiets-Nr. 3.241) liegt in ca. 3 km westlicher Entfernung. Direkte oder indirekte Auswirkungen auf Naturschutzgebiete können aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.

**Geschützte
Biotope**

Das nächstgelegene Biotop „Hecke Neubaugebiet Obereggingen“ (Biotopnummer: 182163370623) liegt 100 m nördlich des Plangebiets und wird aufgrund der Entfernung nicht vom Vorhaben beeinträchtigt.

**Generalwild-
wegeplan**

Bedeutsame Biotopverbundkorridore des Generalwildwegeplans der FVA sind nicht betroffen.

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Begehungen

Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, wenn die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich und plausibel erscheint. Gesetzlich und über Gerichtsurteile bestätigt, wird den Genehmigungsbehörden ein weiter Spielraum bezüglich der Verwendung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprerogative zugebilligt. Für kleinere Bauvorhaben im kommunalen Bereich wird die artenschutzrechtliche Einschätzung als ausreichend betrachtet.

Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:

Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprerogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.

Es erfolgte eine Begehung inklusive Biotop- und Artenkartierung am 02.08.2018 von ca. 10:15 Uhr bis 11:15 Uhr bei Sonne mit leichter Bewölkung durch Schleierwolken und ca. 25°C statt. Außerdem erfolgte am 08.08.2018 eine weitere Begehung von ca. 12:30 bis 13:00 Uhr bei sonnigen 26°C. Basierend auf den Ergebnissen der beiden Kartierungen wurde das einzuschätzende Artenspektrum definiert. Aufgrund der späten Beauftragung konnten für das Plangebiet keine methodisch abgesicherten Untersuchungen durchgeführt werden.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Säugetiere (Braun et, Band 1) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z. B. Artensteckbriefe) vor. Auch eine Auswertung des Zielartenkonzepts fand statt.

Amphibien

Auf dem Flurstück 233 befindet sich ein stark verlandetes und zugewachsenes Kleinstgewässer, das aufgrund seiner durch Gebüsche (Hasel, Kirschlorbeer, Sommerflieder) verschlossenen Wasserfläche kein potentiell Laichhabitat für Amphibien mehr darstellt. Somit kann eine Lockwirkung oder eine mögliche Wanderung von Amphibien in das Grundstück mit der Flurstücksnummer 234, welches bebaut werden soll, ausgeschlossen werden.

In der näheren Umgebung befinden sich keine relevanten Oberflächengewässer, sodass ein Vorkommen von Amphibien im Planungsgebiet ausgeschlossen werden kann.

Reptilien

Aufgrund der Strukturen im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend ist ein Vorkommen von Reptilien im Eingriffsbereich möglich.

Daher sind Reptilien artenschutzrechtlich über eine verbreitungs- und habitatbezogene Potentialanalyse zu behandeln.

Avifauna

Aufgrund der Strukturen (Einzelbäume, Sträucher), der Lage im Siedlungsbereich sowie den Beibeobachtungen bei den Begehungen am 02.08.2018 und 08.08.2018 ist mit einem Vorkommen von Brutvögeln des Siedlungsraums zu rechnen. Das Wohnhaus auf Flurstück 233 ist mit einem Nistkasten bestückt. Die Garagen auf beiden Grundstücken weisen Kots Spuren auf und einige der Einzelbäume besitzen Baumhöhlen. Gebäude sind für Gebäudebrüter ungeeignet. Sowohl die Gehölze als auch die Gebäude wurden augenscheinlich auf indirekte Spuren von Brutvögeln untersucht.

Die Vögel müssen artenschutzrechtlich über eine verbreitungs- und habitatbezogene Potentialanalyse weiter behandelt werden.

Fledermäuse

Für Fledermäuse nutzbare Strukturen sind im Plangebiet nur in den Bäumen und an den mit Efeu besetzten Strukturen vorhanden. Auch die Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat muss untersucht werden. Eine gesonderte Betrachtung ist für die Arten des benachbarten FFH-Gebiets notwendig.

Die Fledermäuse wurden im Rahmen einer Untersuchung auf Vorrangflächen für die Windkraftnutzung in den Gemeinden des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald, einer Artenschutzprüfung unterzogen, welche im Jahre 2013 erstellt wurde. Dies betrifft insbesondere die Kleinstadt Stühlingen, welche 6 km Talaufwärts der Gemeinde Eggingen liegt.

Die Fledermäuse müssen artenschutzrechtlich über eine verbreitungs- und habitatbezogene Potentialanalyse mit besonderer Berücksichtigung der FFH-Arten weiter behandelt werden.

Totholzkäfer

Im Gebiet sind keine Altbäume vorhanden, sodass ein Vorkommen des FFH-relevanten und im ZAK genannten Hirschkäfers nicht zu erwarten ist.

Sonstige Arten des Zielarten- konzepts und sonstige schutzrelevante Arten

Das Zielartenkonzept nennt einige an Bäume gebundene Schmetterlingsarten. Diese Arten haben jedoch erhöhte Ansprüche an ihre Habitatstrukturen und ihre spezifischen Wirtsbäume kommen im Plangebiet nicht vor.

4 Reptilien

4.1 Bestand

Bestand Laut Rasterkarten der TK-25 Quadrantenbasis (8316) der LUBW könnten
Lebensraum und verbreitungsbedingt die Reptilienarten Zauneidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und
Individuen Ringelnatter potentiell vorkommen.

Der Teich auf dem Grundstück mit der Flurst. Nr. 233 ist verwachsen und bietet keine flachen Uferabschnitte oder offene Wasserflächen, welche für die Ringelnatter nutzbar wären. Die Ringelnatter bevorzugt ebenfalls überwiegend sonnenexponierte Bereiche, wohingegen stark beschattete Gewässer gemieden werden. Das Plangebiet bietet daher keinen geeigneten Lebensraum für Ringelnattern.

Für die Schlingnatter gibt es einige potenzielle Habitate im Planungsgebiet, wie sonnenexponierte Trockenmauern entlang der Terrasse, südöstlich des Wohnhauses auf Flurst. Nr. 234 (siehe Abb. 3), sowie neben dem Kirschbaum nordöstlich des Wohnhauses (siehe Abb. 4) und entlang der Einfahrt zur Garage auf Flurst. Nr. 233 (siehe Abb. 8). Diese Trockenmauer ist allerdings zeitweise beschattet und weist Moosvorkommen auf. Keine der Trockenmauern liegen in dem Bereich, indem Eingriffe zu erwarten sind. Ebenso befinden sich drei Lesesteinhaufen im nordöstlichen Teil des Plangebiets, einer davon liegt im Eingriffsbereich (siehe Abb. 5). Der Garten auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 234 bietet ebenfalls gehölzreiche Bestände, welche zum Teil im Eingriffsbereich liegen. Bei den Begehungen wurden zwar keine Schlingnattern gesichtet, ein Vorkommen kann jedoch auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Trockenmauer entlang der Terrasse des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 234



Abbildung 4: besonnte Trockenmauer nordwestlich im Plangebiet entlang des Heckenzauns, Flurstücksnummer 234



Abbildung 5: besonnte Lesesteinhaufen nordöstlich im Plangebiet, Flurstücksnummer 234



Abbildung 6: Kompostanlage entlang des Heckenzauns, nordwestlich des Wohnhauses des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 234.



Abbildung 7: Lesesteinhaufen hinter dem Carport auf dem Grundstück der Flurstücksnummer 233



Abbildung 8: Trockenmauer entlang der Zufahrt zur Garage auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 233

Im Plangebiet befinden sich mit den genannten Strukturen potentielle trockenwarme Lebensräume für die Zauneidechse und die Blindschleiche, in Form der bereits beschriebenen Lesesteinhaufen und Trockenmauern sowie der Kompostanlage.

Die Trockenmauern liegen nicht im Eingriffsbereich. Es befinden sich ebenfalls zwei Lesesteinmauern auf Flurst. Nr. 234, nordwestlich des Wohnhauses, von denen einer im Eingriffsbereich liegt (siehe Abb. 5) und der andere teilweise beschattet ist. Ebenfalls nicht im Eingriffsbereich liegt der Lesesteinhaufen auf Flurstücksnummer 233, welcher sich hinter dem Carport befindet (siehe Abb. 7). Die Kompostanlagen (siehe Abb. 6) bieten ebenso potentielle Lebensräume für Blindschleichen. Bei den Begehungen wurden zwar keine Zauneidechsen oder Blindschleichen gesichtet, allerdings wird deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der zahlreichen Habitatpotenziale angenommen.

Tabelle 1: Schutzstatus der Reptilien im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	RL BW
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	b	*
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	s	V
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	s	3

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010.

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste, 2 = stark gefährdet, * = ungefährdet

4.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Bei den durchgeführten Begehungen konnten eine Reptilien festgestellt werden. Ein Vorkommen kann aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ein Lesesteinhaufenhabitat, welches nordöstlich des Wohnhauses auf dem Grundstück mit der Flurst. Nr. 234 liegt sowie einige Gebüsche, gehen trotz der Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verloren. Die angrenzende Trockenmauer und die Kompostanlage können durch die direkte Lage an der Grenze des Baufensters, ebenfalls nicht erhalten werden. Da hier unter Annahme des worst-case Szenarios ein mögliches Vorkommen von Reptilien möglich ist, müssen diese Bereiche innerhalb und angrenzend an den Eingriffsbereich nach fachlicher Praxis vergrämt werden.

Da sich südlich und östlich angrenzend zum Baubereich zudem potential nutzbare Habitate in Form von Lesesteinhaufen, Trockenmauern und Gebüsch finden, kann ein Einwandern von Tieren in den Gefahrenbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen in Form von Schutzzäunen nötig.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Angrenzend und innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich Strukturen die für Reptilien potentiell zur Eiablage, Sonnenbaden und Überwinterung nutzbar sind. Um Beeinträchtigung der Reptilienfauna zu vermeiden sind daher entsprechende Maßnahmen erforderlich.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen, Blindschleichen und Schlingnattern (Mitte März bis Mitte Oktober) bzw. während der Bauphase zwischen dem vorhandenen Wohngebäude und dem Eingriffsbereich sowie zwischen der östlichen Grundstücksgrenze und dem Eingriffsbereich Reptilienschutzzäune errichtet werden. So kann ein spontanes Einwandern von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle vermieden werden. Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit funktionserfüllend aufrechterhalten werden. Die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Der Bereich südlich und östlich des Reptilienschutzzauns ist von Beeinträchtigungen, z.B. Materialablagerungen, freizuhalten.

Für die Habitate innerhalb des Eingriffsbereiches muss eine Vergrämnungsmaßnahme erfolgen. Angrenzend zum Eingriffsgebiet befindet sich eine Trockenmauer und eine Kompostanlage, die durch den Eingriff gestört werden oder ebenfalls verloren gehen. Um die Vergrämnungen zu bewerkstelligen, müssen die oberflächlich vorhandenen Strukturen und Versteckmöglichkeiten (Lesesteinhaufen, Trockenmauern) im Winter und vor Beginn der Aktivitätsphase manuell und vorsichtig entfernt und in den östlichen Teil des Grundstücks versetzt werden. Ebenso soll die Kompostanlage vor Beginn der Bebauung in diesen Bereich versetzt werden.

Der nächste Schritt erfolgt im Frühjahr (oder Herbst). Dazu muss die Fläche in den genannten Zeiträumen und vor Baubeginn mindestens 3 Wochen mit einer schwarzen Folie abgedeckt werden. Zulässig sind diese Maßnahmen im Frühjahr mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien bis zum Beginn der Fortpflanzungstätigkeit; also von (je nach Witterung) Anfang bis Mitte März bis Anfang April.

Ein alternatives Zeitfenster ist im Herbst möglich, wenn die Jungtiere ausreichend fluchtfähig sind und noch keine Überwinterungshabitate bezogen wurden; also von Ende August bis Ende September.

Die gesamte Vergrämuungsmaßnahme ist von einer qualifizierten Ökologischen Baubegleitung (inklusive Beratung der ausführenden Firmen bezüglich der Habitatgestaltungen und Vergrämuungen, Kontrolle der bauzeitlichen Auflagen, Effizienzkontrolle der Vergrämuungsmaßnahmen und ggf. Nachbesserungen gemäß den vorhandenen Standortfaktoren etc.) zu betreuen.

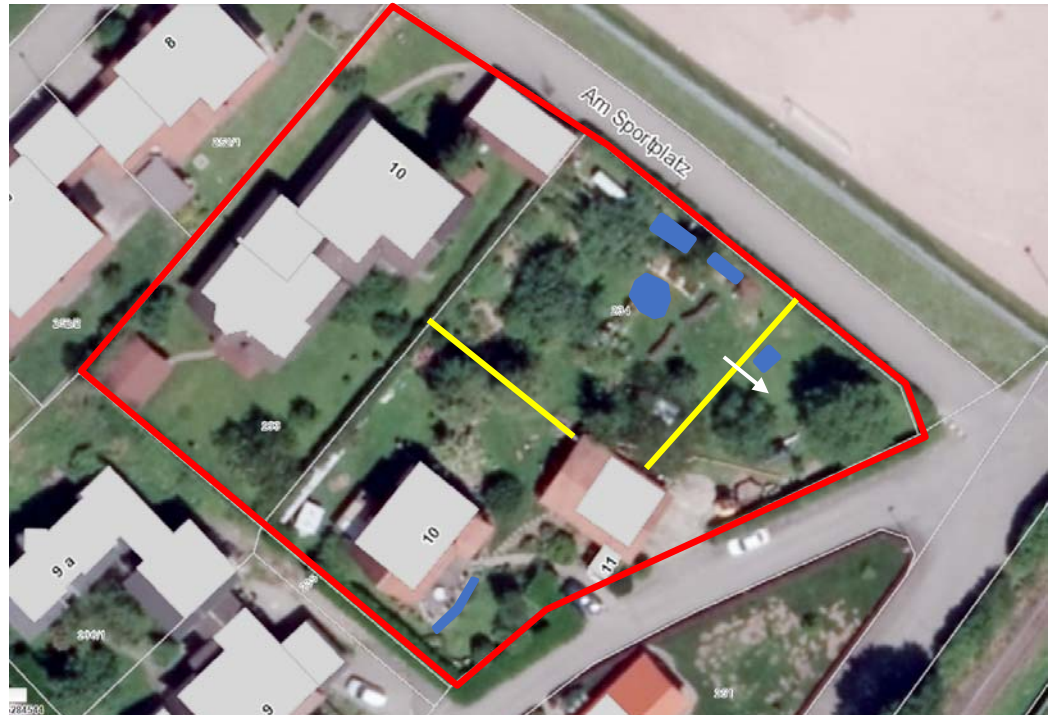


Abbildung 9: Verlauf des reptiliensicheren Schutzzauns (gelb) im Plangebiet (rot), Vergrämuungsrichtung (weiße Pfeile), Lage Habitate (Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Kompostanlage)

Zauneidechse

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Adulte Tiere												
Paarungszeit												
Eier												
Jungtiere												

Die Aktivitätsphasen der Zauneidechse im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Abbildung 10: Aktivitätsphase der Zauneidechse, Mögliche Zeitfenster zur Vergrämuung rot hervorgehoben.

Blindschleiche

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Adulte Tiere												
Paarungszeit												
Jungtiere												

Die Aktivitätsphasen der Blindschleiche im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Abbildung 11: Aktivitätsphase der Blindschleiche, Mögliche Zeitfenster zur Vergrämuung rot hervorgehoben.



Abbildung 12: Aktivitätsphase der Schlingnatter, Mögliche Zeitfenster zur Vergrämung rot hervorgehoben.

4.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da den Tieren nach der Umsetzung der Habitats genügend Ausweichhabitate zu Verfügung stehen, sowie ein bereits bestehendes Habitat (Lesesteinhaufen) im östlichen und nördlichen Teil des Plangebiets und eine Trockenmauer im südwestlichen Teil des Plangebiets vorhanden ist.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen während der Aktivitätszeit der Reptilien (Mitte März bis Mitte Oktober) bzw. während der Bauphase Reptilienschutzzaune errichtet werden (siehe Abb.9), um das Einwandern von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle zu verhindern. Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit funktionserfüllend aufrechterhalten werden. Die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Außerdem ist der Bereich südwestlich bzw. östlich des Reptilienschutzzauns von Beeinträchtigungen, z. B. Materialablagerungen, freizuhalten, um den Lebensraum der potentiell vorkommenden Zauneidechse, Blindschleiche und Schlingnatter zu sichern.

Um den Tatbestand der Tötung zu verhindern, müssen im Vorfeld der Baumaßnahmen außerdem zeitlich angepasste Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden und die oberflächlich vorhandenen Strukturen und Versteckmöglichkeiten in diesem Bereich bzw. angrenzend an diesen Bereich (Lesesteinhaufen, Trockenmauer, Kompostanlage) vor der Bebauung versetzt werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Im Plangebiet befinden sich (potentielle) Reptilienhabitate. Somit sind Störwirkungen durch die Baumaßnahmen möglich.

Der o. g. Zaun, welcher die Tötung oder Verletzung von Reptilien verhindern soll, und die Versetzung der innerhalb bzw. angrenzend an den Eingriffsbereich liegenden oberflächlich vorhandenen Strukturen und Versteckmöglichkeiten (Trockenmauer, Lesesteinhaufen, Kompostanlage) bewirken auch eine Minderung der Störung von Reptilien, da die Tiere die Eingriffsbereiche nicht mehr aufsuchen können und in störungsärmeren Bereichen bleiben.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die von Reptilien genutzten oberflächlich vorhandenen Strukturen und Versteckmöglichkeiten (Lesesteinhaufen, Trockenmauern) werden im Winter und vor Beginn der Aktivitätsphase manuell und vorsichtig entfernt und in den östlichen Teil des Grundstücks versetzt sowie die außerhalb des Eingriffsbereichs liegenden Habitate werden während der Bauzeit mittels eines Schutzzaunes abgetrennt und erhalten. Außerdem werden die Eingriffsflächen Mitte März bis Anfang April und mindestens 3 Wochen vor Baubeginn mit einer schwarzen Folie abgedeckt. Somit bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten und können weiterhin genutzt werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Plangebiet befinden sich sieben potentielle Habitate für Reptilien. Die Kompostanlage stellt ein potentielles Habitat für Blindschleichen dar, während die Trockenmauern und Lesesteinhaufen sowie diverse Gebüsche Potenzial als Lebensraum für die Zauneidechse und die Schlingnatter bieten. Bei den durchgeführten Begehungen konnten keine Reptilien festgestellt werden. Da aufgrund des Zeitrahmens keine methodischen Erhebungen durchgeführt werden konnten, kann ein Vorkommen der genannten Arten jedoch auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die Habitate innerhalb des Eingriffsbereiches muss eine Vergrämnungsmaßnahme erfolgen. Angrenzend zum Eingriffsgebiet befindet sich eine Trockenmauer und eine Kompostanlage, die durch den Eingriff gestört werden oder ebenfalls verloren gehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und um die Vergrämnungen zu bewerkstelligen, müssen die oberflächlich vorhandenen Strukturen und Versteckmöglichkeiten (Lesesteinhaufen, Trockenmauern) im Winter und vor Beginn der Aktivitätsphase manuell und vorsichtig entfernt und in den östlichen Teil des Grundstücks versetzt werden. Ebenso soll die Kompostanlage vor Beginn der Bebauung in diesen Bereich versetzt werden. Somit können den flüchtenden Tieren Ausweichmöglichkeiten geboten werden.

Das Auslegen der Folie ist im Frühjahr mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien bis zum Beginn der Fortpflanzungstätigkeit; also von (je nach Witterung) Anfang bis Mitte März bis Anfang April möglich. Ein alternatives Zeitfenster bietet sich im Herbst, wenn die Jungtiere ausreichend fluchtfähig sind und noch keine Überwinterungshabitate bezogen wurden; also von Ende August bis Ende September.

Nach Beendigung der Vergrämnungsmaßnahme sind diese Bereiche während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen, Blindschleichen und Schlingnattern (Mitte März bis Mitte Oktober) bzw. während der Bauphase durch Reptilienschutzzaune von den Eingriffsbereichen abzugrenzen. Die Tiere können dann ohne Gefährdung in ihrem Lebensraum verbleiben oder neue Lebensräume besiedeln und erfahren keine erheblichen Störungen. Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit funktionserfüllend aufrechterhalten werden. Die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Der Bereich südwestlich bzw. östlich des Reptilienschutzzauns ist von Beeinträchtigungen, z. B. Materialablagerungen, freizuhalten. Somit kann gewährleistet werden, dass im Zuge der Baumaßnahmen keine Reptilienhabitate zerstört werden.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5

Vögel

5.1

Bestand

Bestand

Im Plangebiet ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten überwiegend mit siedlungs-adaptierten Vogelarten wie Haussperling oder Amsel zu rechnen.

Bei den Begehungen am 02.08. und 08.08.2018 konnten im Plangebiet keine Nester in Gehölzen oder an Gebäuden festgestellt werden. Ein großes Rosengebüsch am nordwestlichen Rand der Flurst. Nr. 234 wies ein ständiges An- und Ausfliegen des Haussperlings auf. Ebenfalls wurden der Grünfink und die Amsel gesichtet. Es befinden sich zahlreiche Strukturen für Vogelarten im Gebiet, in Form von Baumhöhlen und dichten Strauchgruppen (südlich des Wohnhauses auf Flurst. Nr. 233 und im nordöstlichen Teil auf Flurst. Nr. 234) sowie am wilden Wein im Stromkasten südlich des Carports auf Flurstück 234 und dem Heckenzaun, der das Plangebiet umgibt. Ebenfalls wurden Kotspuren auf den Carports beider Grundstücke vorgefunden.



Abbildung 13: dichte Rosengebüsche als Anflugsstelle für den Haussperling, Nordwestlich des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 234

Strukturen für gebäudebrütende Vögel sind weder an den Wohnhäusern noch an den Nebenanlagen vorhanden, sodass ein Vorkommen von Gebäudebrütern wie der im ZAK aufgeführten Rauchschnalze ausgeschlossen werden kann.

Da die Grünflächen bzw. angrenzende Bereiche durch den Menschen regelmäßig betreten und gemäht werden, ist das Gebiet auch für Bodenbrüter ungeeignet.

Im Planungsgebiet sind einige Bäume und Sträucher vorhanden. Erstere, im nördlichen Teil des Grundstücks mit der Flurst. Nr. 234 weisen Baumhöhlen auf, sodass die Nutzung von Bäumen im Planungsgebiet durch Höhlenbrüter wie die Kohlmeise, Blaumeise und der Star nicht ausgeschlossen werden kann. Auch mit brütenden Waldarten ist aufgrund des Siedlungscharakters nicht zu rechnen.

Das Plangebiet ist als Nahrungshabitat für Vögel bedingt interessant. Es kann durch siedlungsadaptierte Vögel, die in der näheren Umgebung brüten, zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden. Allerdings stellt der kleinflächige Eingriffsbereich keine große Bedeutung als wertvolles Nahrungshabitat für diese weit verbreiteten Arten dar, sodass erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelfauna durch die Überbauung der Flächen ausgeschlossen werden können.

Die übrigen im ZAK aufgeführten Arten Kuckuck, Grauammer, Grauspecht, Wendehals, Rebhuhn, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Weißstorch sind ökologisch zu stark spezialisiert und im Plangebiet deshalb nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Übersicht über die potentiell vorkommenden Vogelarten im Plangebiet

Nr.	deutscher Artname	Quelle	Status	Rote Liste Ba.Wü.	Schutz- status
1	Amsel	Eigene Beobachtung	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
2	Grünfink	Eigene Beobachtung	Pot. Nahrungsgast und Brutvogel im UG	-	b
3	Haussperling	Eigene Beobachtung	Pot. Nahrungsgast und Brutvogel im UG	V	b
4	Buchfink	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast und Brutvogel im UG	-	b
5	Eichelhäher	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
6	Elster	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
7	Gartenbaumläufer	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
8	Hausrotschwanz	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
9	Blaumeise	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast und Brutvogel im UG	-	b
10	Kohlmeise	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast und Brutvogel im UG	-	b
11	Mönchsgrasmücke	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast und Brutvogel im UG	-	b
12	Rabenkrähe	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
13	Ringeltaube	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
14	Rotkehlchen	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast und Brutvogel im UG	-	b
15	Singdrossel	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
16	Star	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast und Brutvogel im UG	-	b
17	Türkentaube	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
18	Zaunkönig	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b
19	Zilpzalp	Habitatanalyse	Pot. Nahrungsgast im UG	-	b

Rote Liste: - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

b = besonders geschützt

s= streng geschützt

5.2 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen werden Bäume und Gehölze, welche als potenzielle Brutplätze dienen, gerodet. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, sind daher entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Rodungsfristen außerhalb der Brutaktivitäten nötig. Da in den umliegenden Gärten ausreichend Ersatzhabitate in Form von Gebüsch und Bäumen vorhanden sind, können die dann noch vorhandenen Standvögel, während der durch die Fällungen mit Motorsägen hervorgerufenen Störwirkung, dorthin flüchten.

Da an den bestehenden Gebäuden keine geeigneten Strukturen für gebäudebrütende Vogelarten vorhanden sind, gehen hier ebenfalls keine potentiellen Habitate verloren.

Anlagebedingt geht lediglich ein unbedeutend kleiner Teil des Planungsgebiets verloren. Zwar entfällt ein potenzielles Nahrungshabitat, da sich im Umfeld jedoch ausreichend Ersatzhabitate in Form von weiteren Gärten und Offenland finden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Während der Bauarbeiten erfahren die Vögel der Umgebung eine erhöhte Störwirkung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie an entsprechende Störwirkungen durch die Verkehrsstraßen und der Bundesstraße 314 sowie des erhöhten Verkehrsaufkommens durch den nordöstlich des Planungsgebiets liegenden Sportplatzes und Naturerlebnisbades gewöhnt sind, sodass es hier nicht zu einer Beendigung der Brutaktivitäten kommen sollte.

Betriebsbedingt ist nicht mit zusätzlichen Störungen in dem ohnehin schon durch ein Wohnhaus und umliegenden Verkehrsstraßen vorbelasteten Bereich zu rechnen.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Die Gehölze müssen außerhalb der Brutperiode der Vögel im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar entfernt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen.
- Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

5.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Es fallen Habitate in Form von Bäumen und Sträuchern weg. Für deren Ersatz sind 2 Nistkästen an den bestehenden Bäumen im Osten des Plangebiets anzubringen. Da vermehrt der auf der Vorwarnliste stehende Haussperling an dem Kartiertermin am 02.08.18 beobachtet wurde, wird ein Sperlingskoloniehaus (z.B. „Sperlingskoloniehaus 1SP“ der Marke Schwegler) und ein Nisthöhlenkasten (z.B. „Nisthöhle 2M“ der Marke Schwegler) angebracht.

Mit dieser Maßnahme und den umliegenden Garten- und Offenlandstrukturen kann auf diese Habitate ausgewichen werden.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die als Bruthabitate in Frage kommenden Gehölzflächen müssen anlagebedingt entfernt werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen Rodungsfristen für Gehölze (Oktober bis Ende Februar) notwendig. Bei Einhaltung kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Während der Bauzeit kommt es zu einer Erhöhung der baubedingten Störwirkungen.

Diese bauzeitlich bedingten Störungen wirken sich aber nicht erheblich auf die Brutvogelbestände aus, da diese angesichts der nahegelegenen Verkehrsstraßen und der Bundesstraße 324 sowie des erhöhten Verkehrsaufkommens durch den nordöstlich des Planungsgebiets liegenden Sportplatzes und Naturerlebnisbades an solche Wirkungen bereits angepasst sind.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Es fallen Habitate in Form der Bäume bzw. Baumhöhlen und der Gebüsche weg. Es befinden sich jedoch im Umfeld ausreichend Ersatzhabitate in Form der umliegenden Gärten und des Offenlands. Zusätzlich werden Nistkästen (Nisthöhle und Sperlingskoloniehaus) an den bestehenden Bäumen im Osten des Planungsgebiets angebracht.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Einschätzung der Vögel erfolgt auf Basis einer Habitatpotentialanalyse, Beibeobachtungen im Zuge der Biotopkartierungen im August 2018 sowie Datenrecherchen. Bei den im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten handelt es sich um weit verbreitete und wenig spezialisierte Vogelarten der Siedlungsräume.

Hauptsächlich sind innerhalb und angrenzend zum Plangebiet Arten vertreten, die häufig anzutreffen sind und für die laut Rote Liste keine Gefährdung besteht. Innerhalb des Plangebietes konnten jedoch die auf der Vorwarnliste stehenden Hausperlinge festgestellt werden.

Es befinden sich zahlreiche Strukturen für Vogelarten im Plangebiet, in Form von Baumhöhlen und dichten Strauchgruppen (südlich des Wohnhauses auf Flurstück 233 und im nordöstlichen Teil auf Flurstück 234) sowie am wilden Wein im Stromkasten südlich des Carports auf Flurstück 234 und dem Heckenzaun, der das Plangebiet umgibt. Ebenfalls wurden Kotsuren auf den Carports beider Grundstücke vorgefunden. Im Eingriffsbereich hingegen befinden sich lediglich zwei Bäume mit Baumhöhlen und dichtes Gebüsch.

Baubedingt und anlagebedingt müssen somit Bäume und Gebüsche entfernt werden, die als Brutplatz dienen können. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, müssen daher die Gehölze außerhalb der Brutperiode der Vögel in einem Zeitraum von Oktober bis Ende Februar entfernt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen. Zusätzlich sind in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Nistkästen (Nisthöhle und Sperlingskoloniehaus) an den bestehenden Bäumen im Osten des Plangebiets anzubringen.

Betriebsbedingt ist nicht mit zusätzlichen Störungen in dem ohnehin schon durch ein Wohnhaus und umliegenden Verkehrsstraßen vorbelasteten Bereich zu rechnen.

Anlagebedingt geht lediglich ein unbedeutend kleiner Teil des Planungsgebiets verloren. Zwar entfällt ein potenzielles Nahrungshabitat, da sich im Umfeld jedoch ausreichend Ersatzhabitate in Form von weiteren Gärten und Offenland finden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Während der Bauzeit kommt es zu einer Erhöhung der baubedingten Störwirkungen. Diese wirken sich aber nicht erheblich auf die Brutvogelbestände der Umgebung aus, da diese an derartige Störungen (Verkehrsstraße, Bundesstraße 314, erhöhtes Verkehrsaufkommens durch den nordöstlich des Planungsgebiets liegenden Sportplatz und das Naturerlebnisbad) gewöhnt sind.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6 Fledermäuse

6.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Die Einschätzung der Fledermausvorkommen im Gebiet beruht auf Untersuchungen in der Kleinstadt Stühlingen aus dem Jahr 2013 sowie eigenen Datenrecherchen und der Landesweiten Artenkartierung der LUBW.

Gemäß diesen Daten ist ein Vorkommen der Arten in Tabelle 3 zu erwarten. Aufgrund der vorhandenen Datenmenge und nur wenigen potentiell nutzbaren Strukturen von untergeordneter Bedeutung im Plangebiet, ist eine aufwändige Untersuchung der Fledermäuse nicht erforderlich.

Ein Vorkommen der Mopsfledermaus, des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus ist laut Datenauswertebogen des FFH-Gebiets „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ etwa 250 m südöstlich bzw. 220 m nordwestlich und 670 m südwestlich des Plangebietes nachgewiesen.

Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsgebiet potentiell verbreiteten Arten

Art				
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W
<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	s	1
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	s	2
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. D= Datenlage defizitär. I= saisonal auftretende Wanderart.

Europäische FFH-Richtlinie : RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009. Anhang IV

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

s= streng geschützt

Potentialanalyse

Für Fledermäuse nutzbare Baumquartiere sind im Plangebiet nur bedingt vorhanden. Sie sind zu klein, besitzen keine ausgeprägten Stamminnenbereiche und gewähren somit keine frostsicheren Verhältnisse um als Winterquartier zu dienen, können jedoch als Zwischenquartier genutzt werden. In dem mit Efeu bewachsene Kirschbaum (nordöstlich im Plangebiet auf Flurst. Nr. 234) und in der alten mit Efeu bewachsenen Weide westlich des Plangebiets (auf Flurst. Nr. 233) ist ebenfalls Potenzial als Zwischenquartier vorhanden.

Tabelle 4: Liste der Einschätzung der Betroffenheit durch den Eingriff der im Untersuchungsgebiet potentiell verbreiteten Arten

Art		
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Betroffenheit
<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Mittel
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Gering
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Gering
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Gering
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Gering
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Gering
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Gering
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Mittel
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Gering

Auch die Mopsfledermaus nutzt Baumhöhlen als Quartier, vor allem aber bewohnt sie Spaltenquartiere. Diese Quartiere findet diese Fledermausart zum einen hinter losen Rindenschuppen, in Stammanrissen und in Flachkästen. Wochenstuben liegen in mittleren Höhenlagen zwischen 250 und 500 m. Talaufwärts von Eggingen, bei Stühlingen ist ein Winterquartier im Kehrtunnel der Sauschwänzlebahn bekannt und zudem wurde eine Wochenstube dieser Art in Stühlingen kartiert, wodurch anzunehmen ist, dass weitere Wochenstuben im näheren Umfeld wahrscheinlich sind. Somit kann ein Vorkommen von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung durch die Bechsteinfledermaus ist angesichts deren starker Bindung an die Bereiche im näheren Umfeld ihrer Quartiere nicht zu erwarten. Quartiere der Bechsteinfledermaus in der Nähe des Plangebiets sind keine bekannt.

Die weit verbreitete und in allen Höhenstufen vorkommende Fransenfledermaus hat ihre Wochenstubenquartiere vor allem in Baumhöhlen und Nistkästen. Häufig finden im Laufe des Sommers mehrere Quartierwechsel statt. Einzeltiere halten sich häufig ebenfalls in Baumhöhlen auf. Ein Vorkommen ist aufgrund der Größe der Baumhöhlen und der Ausprägung der Stamminnenbereiche, die keine frostsicheren Verhältnisse gewährleisten nur mit geringer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Auf Grund der starken Gebundenheit der kleinen Bartfledermaus an Siedlungsgebiete und der vorhandenen Habitatstrukturen kann eine Betroffenheit der Bartfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wochenstuben-Quartiere in Bäumen sind bekannt, jedoch im Plangebiet nur mit geringer Wahrscheinlichkeit, aufgrund der Dimensionen der Baumhöhlen, anzunehmen.

Das Große Mausohr ist ein Koloniebrüter und besiedelt eher in großer Anzahl größerer Gebäude, wie z.B. Kirchen. Solitär lebende Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen, welche im Gebiet allerdings aufgrund der Größe der Baumhöhlen und der Ausprägung der Stamminnenbereiche, die keine frostsicheren Verhältnisse gewährleisten, nicht als Wochenstubenquartier nutzbar sind. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen.

Der Kleiner Abendsegler ist als Zugfledermaus bekannt und besiedelt große Baumhöhlen, welche im Gebiet nicht vorhanden sind. Für diese Art ist somit eine nur geringe Betroffenheit anzunehmen.

Eine Überwinterung von Einzeltieren, wie der sehr winterharten Rauhautfledermaus, ist hier aufgrund der Größe der Baumhöhlen und der Ausprägung der Stamminnenbereiche, die keine frostsicheren Verhältnisse gewährleisten, auszuschließen.

Für die Zwergfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie ihre Zwischenquartiere in Baumhöhlen oder den mit Efeu verkleideten Bäumen findet, da sie aufgrund ihrer Größe und weiten Verbreitung auch solche Strukturen nutzen kann.

Das Braune Langohr bezieht Gebäudequartiere, kommt aber zusätzlich auch in Baumhöhlen vor und kann hier sogar überwintern. Allerdings sind die vorhandenen Baumquartiere und für eine Überwinterung nicht ideal geeignet, was auf eine geringe Betroffenheit im Planungsgebiet schließen lässt.

Die wenigen Gehölze innerhalb des Plangebiets stechen innerhalb der umgebenden Kulisse nicht so stark hervor, als dass sie als Leitlinienstrukturen zu verstehen wären.

Das kleinflächige Eingriffsgebiet hat mit seinen Grünstrukturen nur eine sehr geringe Bedeutung als potentiell Nahrungshabitat, wodurch der Verlust dieser Fläche keine erheblichen Auswirkungen auf die Nahrungssuche der Fledermäuse hat.

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen Überwinterungen sind aufgrund der Größe der Baumhöhlen und der Ausprägung der Stamminnenbereiche, die keine frostsicheren Verhältnisse gewährleisten, auszuschließen. Jedoch sind diese als Zwischenquartier potentiell nutzbar, ebenso wie die mit Efeu besetzten Strukturen im Planungsgebiet (Kirschbaum nordöstlich im Plangebiet auf Flurstücksnummer 234 sowie die tote Weide mittig des Plangebiets auf Flurstücksnummer 233). Eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen besteht somit nur im Sommer (Zwischenquartier).

Die kleinflächige Überbauung des Privatgartens bringt für Fledermäuse keine Störung der Orientierung mit sich.

Die kleinflächige Versiegelung der Gartenfläche, welche keine nennenswerte Bedeutung für die Nahrungsaufnahme aufweist, bedingt keine erheblichen Auswirkungen auf die Jagdhabitate der Fledermäuse.

Anlagebedingt müssen Bäume mit Baumhöhlen entfernt werden. Die mit Efeu bestandenen Strukturen bleiben erhalten.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 zu vermeiden und da ein Vorkommen dieser Arten als Zwischenquartier nicht ausgeschlossen werden kann, müssen die Bäume unmittelbar vor der Rodung, - besonders wenn im Zuge der Baumaßnahmen der mit Efeu besetzte Kirschbaum (der angrenzend an das Eingriffsgebiet steht) weichen muss - auf Fledermausbestände durch eine Fachkraft untersucht werden.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten. Diese sind

- Die Baumhöhlen müssen unmittelbar vor der Rodung im Oktober auf Fledermausbestände kontrolliert werden.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Durch die mögliche Nutzung der Baumhöhlen und des Efeubestandes am Kirschbaum – der möglicherweise im Zuge der Baumaßnahmen weichen muss - als Zwischenquartier, sollte ein Fledermauskasten, z. B. von Schwegler Typ Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH, als Ausgleich für den Quartierverlust an dem bestehenden Gebäude angebracht werden.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Eine Rodung der Gehölze im Sommer könnte zur Tötung von Einzeltieren führen. Um den Verbotstatbestand der Tötung zu verhindern, müssen dementsprechend Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Unmittelbar vor der Rodung im Oktober müssen die Bäume, - besonders wenn im Zuge der Baumaßnahmen der mit Efeu besetzte Kirschbaum (der angrenzend an das Eingriffsgebiet steht) weichen muss - auf Fledermausbestände durch eine Fachkraft untersucht werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Im Plangebiet befinden sich mit den Baumhöhlen und dem Efeubestand potentielle Zwischenquartiere für Einzeltiere. Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Bäume vor der Rodung im Oktober, - besonders wenn im Zuge der Baumaßnahmen der mit Efeu besetzte Kirschbaum (der angrenzend an das Eingriffsgebiet steht) weichen muss - auf Fledermausbestände durch eine Fachkraft untersucht und die und die Baumhöhlen verschlossen werden.

Störungen durch die Bauarbeiten sind nicht zu erwarten, da die Eingriffe tagsüber und während der Sommermonate erfolgen. Eventuell in den Gebäuden, Nistkästen oder Bäumen in direkter Nachbarschaft vorkommende Fledermäuse lassen sich durch die Störwirkungen nicht aus ihrem Quartier vertreiben, da sie an entsprechende Störwirkungen schon gewöhnt sind.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch die mögliche Nutzung der Baumhöhlen und des Efeubestandes am Kirschbaum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, sind potentiell nutzbare Strukturen vorhanden, die durch das Anbringen von Fledermauskasten (z.B. von Schwegler Typ Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH) an dem bestehenden Gebäude ersetzt werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Die Einschätzung der Fledermausvorkommen im Gebiet beruht auf Untersuchungen in der Kleinstadt Stühlingen aus dem Jahr 2013 sowie eigenen Datenrecherchen und der Landesweiten Artenkartierung der LUBW.

Eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen besteht im Sommer (Zwischenquartier) in den Baumhöhlen sowie den mit Efeu bestandenen Strukturen. Durch den Eingriff werden diese Bäume mit ihren Baumhöhlen und der mit Efeu besetzte Kirschbaum - der möglicherweise im Zuge der Baumaßnahmen weichen muss - gerodet. Winterquartiere werden aufgrund der Größe der Baumhöhlen und der Ausprägung der Stamminnenbereiche, die keine frostsicheren Verhältnisse gewährleisten, nicht vermutet.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen unmittelbar vor der Rodung im Oktober die Bäume, - besonders der mit Efeu besetzte Kirschbaum- auf Fledermausbestände durch eine Fachkraft untersucht werden.

Durch den potentiellen Verlust von Zwischenquartieren muss im Zuge einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein Fledermauskasten, z. B. von Schwegler Typ Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH, an dem bestehenden Gebäude angebracht werden.

Die kleinräumige Überbauung des Privatgartens bringt für Fledermäuse keine Störung der Orientierung mit sich.

Das kleinflächige Eingriffsgebiet hat mit seinen Grünstrukturen nur eine sehr geringe Bedeutung als potentiell Nahrungshabitat, wodurch der Verlust dieser Fläche keine erheblichen Auswirkungen auf die Nahrungssuche der Fledermäuse hat.

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Literatur / Quellen

FREIBURGER INSTITUT FÜR ANGEWANDTE TIERÖKOLOGIE GMBH: A98 Zwischenstand der Kartierung Juli 2014 – Fledermäuse, Reptilien & Haselmäuse. Treffen der ökologischen Begleitgruppe 16.07.2014. 2014.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H.: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

IUS WEIBEL & NESS: Artenschutz-Rahmenkonzeption zum Raumordnungsverfahren, Heidelberg. 2010.

KUNZ GALAPLAN: Bebauungsplan „Bündtenfeld III“ in Wehr. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermäuse. Büro Stauss & Turni, Tübingen. 2014.

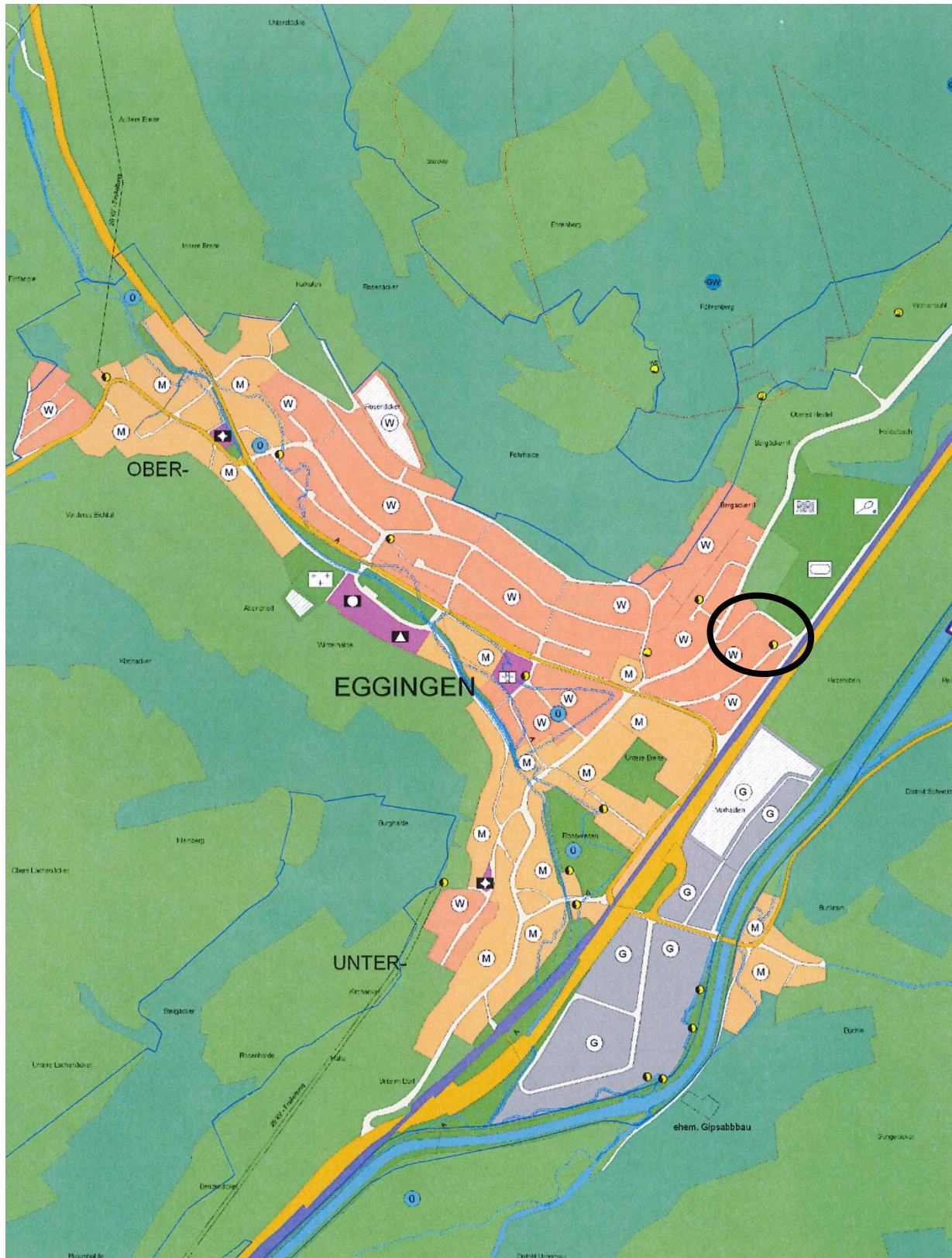
MEBS, T. & SCHMIDT, D.: Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG: A 98.5 Karsau-Schwörstadt Neubau der Hochrheinautobahn. Treffen der ökologischen Begleitgruppe. Freiburg. 2015.

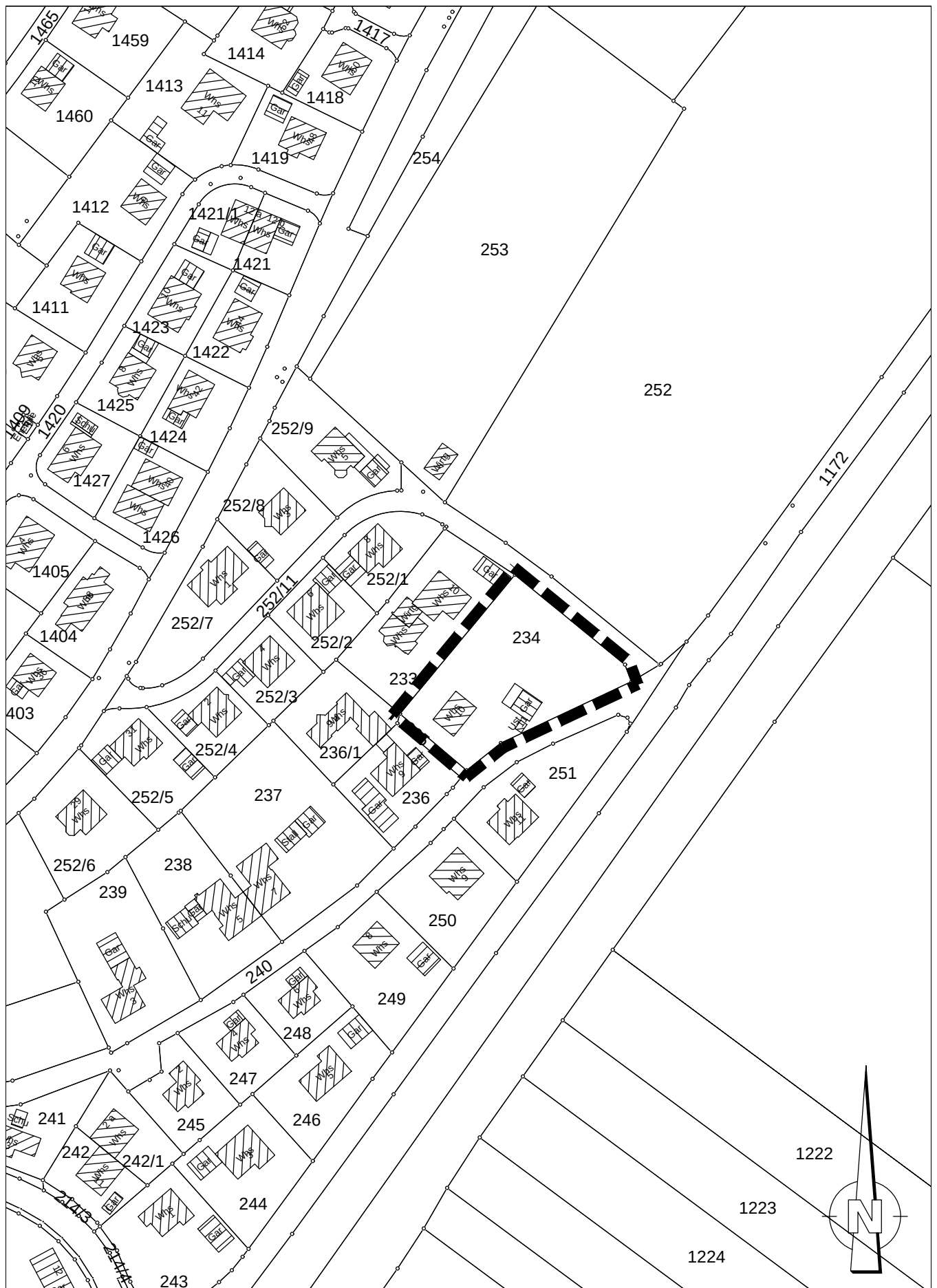
SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992



Lage des Planbereiches



Gemeinde Eggingen
 Bebauungsplanänderung
Abgrenzungsplan

Gemarkung Eggingen
 Unteres Heidel
 Entwurf

Planstand: 16.10.2018

Größe: 21,0 x 29,7

Layout: Abgrenz PDF

Gez: sc

Proj.Nr.: B 1581

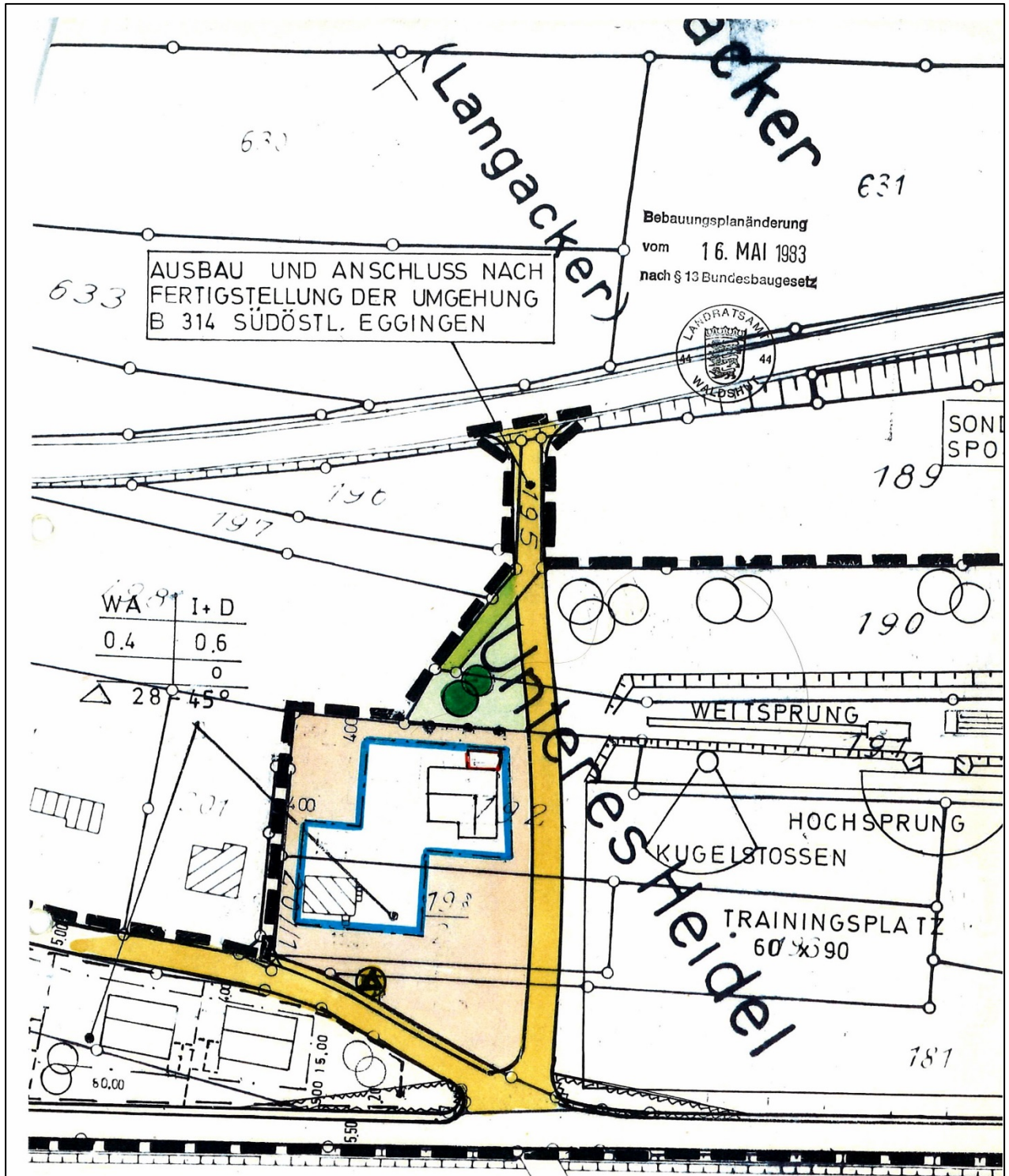
Maßstab:

1:1500

Unterschrift:

GEOplan





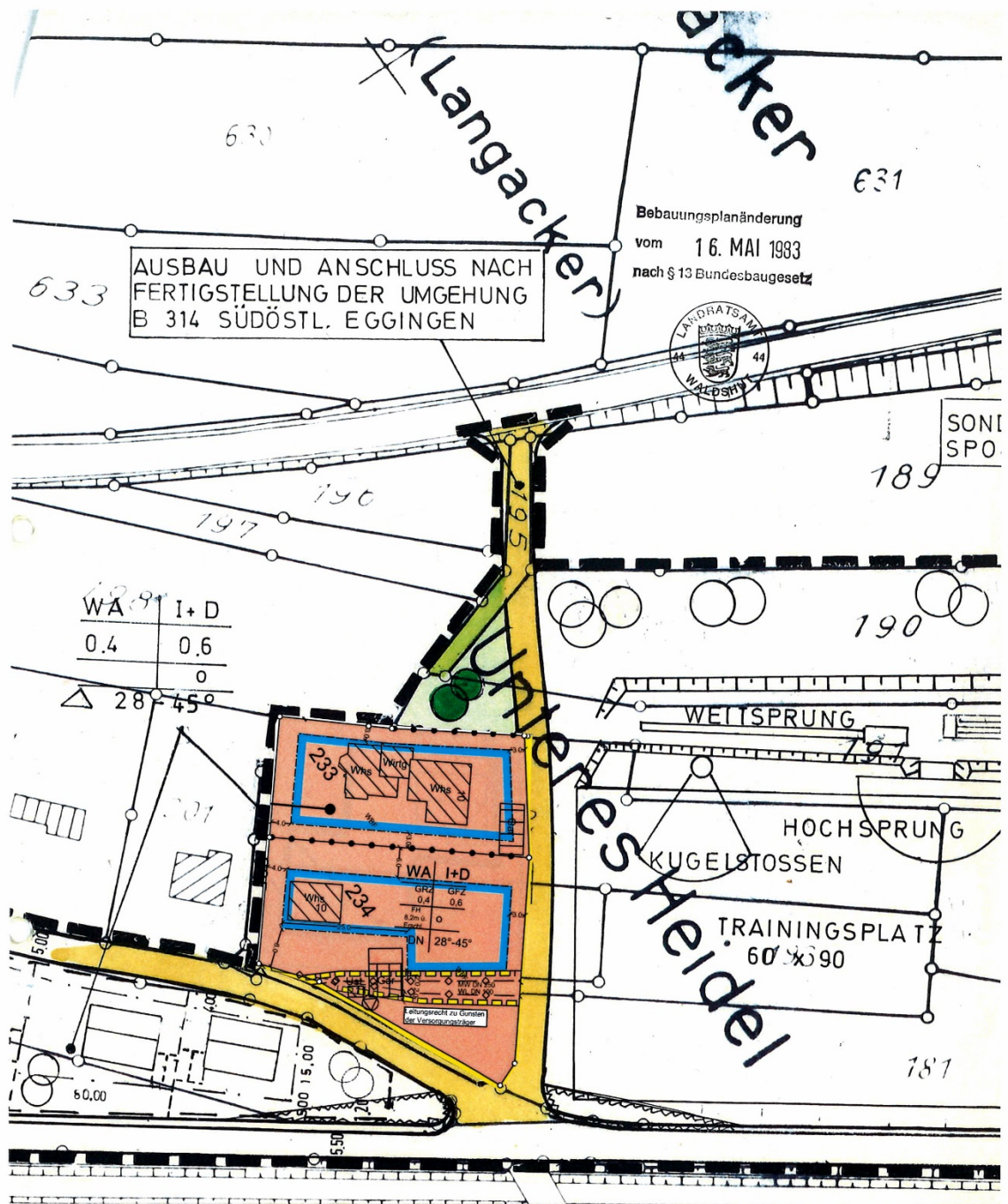
○ Änderungsbereich

GEOplan

GEMEINDE EGGINGEN
3. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
RECHTSKRÄFTIGE PLANFASSUNG 1988

GEMARKUNG EGGINGEN
„UNTERES HEIDEL“
 PLANFERTIGUNG: 16.10.2018





G E M E I N D E E G G I N G E N

Deckblatt zur ersten Änderung des Bebauungsplanes UNTERES HEIDEL
Im Bereich der südlichen Wohnbebauung

Lageplan M 1:1000

Waldshut-Tiengen / Eggingen, den 22. Feb. 1983

Kreisplanungsamt

Der Bürgermeister

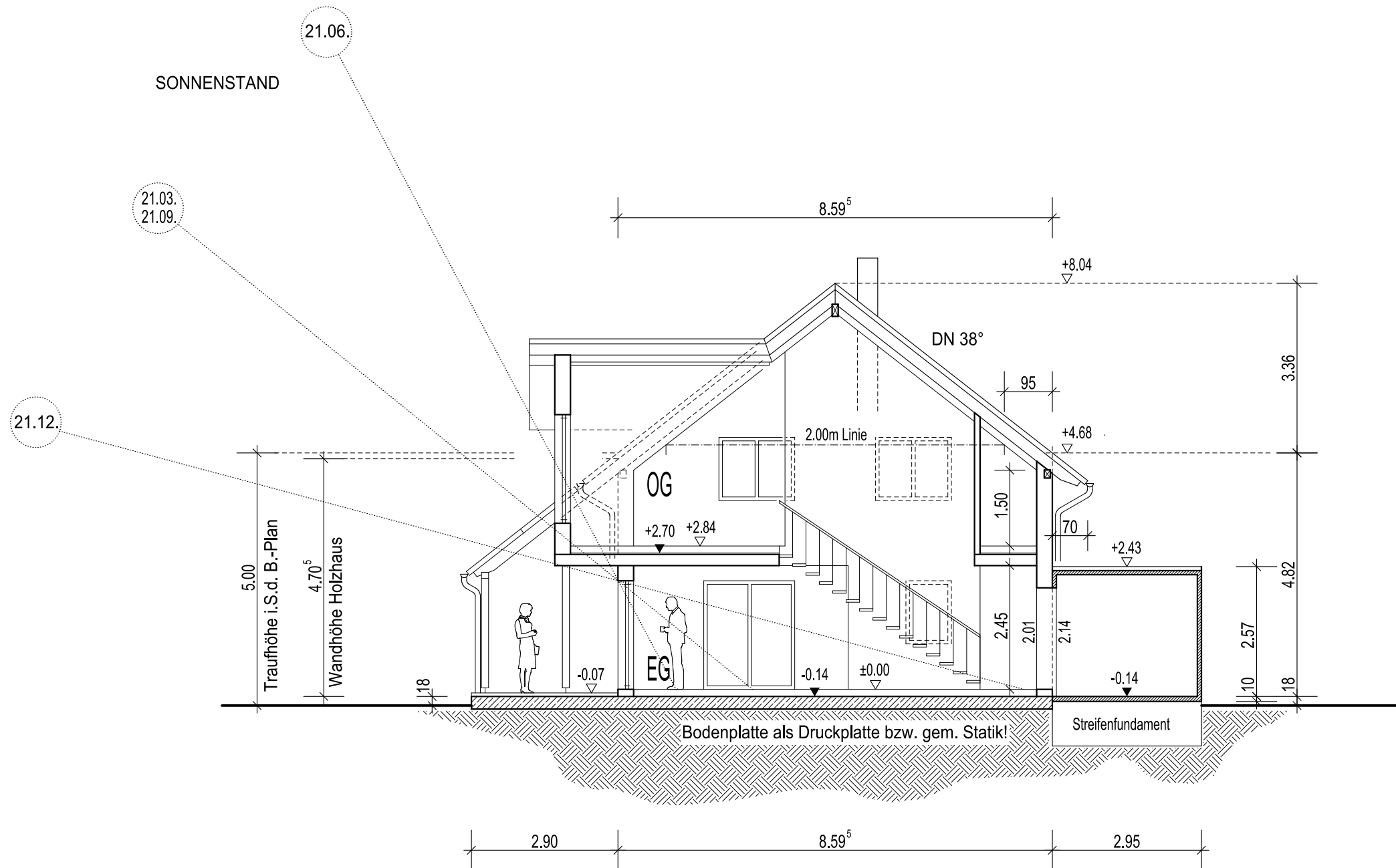
Luiken

GEMEINDE EGGINGEN
3. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
ZEICHNERISCHER TEIL ENTWURF)

GEMARKUNG EGGINGEN
„UNTERES HEIDEL“
PLANFERTIGUNG: 16.10.2018

GEOplan





Plannummer

B 03

24.02.2018

BAUANTRAG

NEUBAU EINFAMILIENHAUS MIT GARAGE

○△□

SCHNITT A-A M 1/100

Bauort: Heidelbergstraße 11, 79805 Eggingen, Flurstück 234
 Bauherren: Bauherrengemeinschaft Cornelia Moser-Winkler und Björn Müller
 Heidelbergstraße 11, 79805 Eggingen
 Planverfasser: Dipl.-Ing. Heiner Kupferschmidt Bayernstr. 8 D-79100 Freiburg/Breisgau

Planverfasser